

## § 7

(X) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Prüfungsrichtlinien.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Leiter der WB bzw. Kontore sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

## § 8

t') Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum 31. Dezember 1963 anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung Nr. 5\***  
über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 4. Januar 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) wird folgendes angeordnet:

## § 1

§ 11 Abs. 1 der Anordnung vom 31. März 1958 in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) erhält folgende Fassung:

» Anordnung Nr. 4 (GBl. III 1962 Nr. 23 S. 241)

„(1) Bei Betrieben der volkseigenen Wasserwirtschaft und bei den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag der 15. Kalendertag nach Schluß des Monats, in dem der Gewinn erwirtschaftet wurde.“

## § 2

Nach § 11 der Anordnung vom 31. März 1958 wird folgender § 11 a eingefügt:

## „§ H a

(1) Für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag der 2. Werktag vor Monatsende für den voraussichtlich abführungspflichtigen Gewinn des laufenden Monats.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels, deren planmäßig abführungspflichtiger Gewinn 100.000,— DM im Jahr übersteigt, haben am 15. Kalendertag 50 % des geplanten Gewinns des laufenden Monats und am 2. Werktag vor Monatsende den Rest des voraussichtlich für den laufenden Monat abführungspflichtigen Gewinns zu überweisen.

(3) Eine Verrechnung der Differenzen zwischen abführungspflichtigem und abgeführtem Gewinn erfolgt bei Betrieben nach Abs. 1 mit der Überweisung für den folgenden Monat, bei Betrieben nach Abs. 2 mit der am 15. Kalendertag des folgenden Monats fälligen anteiligen Planrate.

(4) Die Abführung der Gewinne erfolgt an das übergeordnete Organ.“

## § 3

Die in der Anordnung vom 31. März 1958 festgelegte Abführung der Gewinne und Umlaufmittel an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels nicht mehr anzuwenden.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers